

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71 (1953)
Heft: 48

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

her ein Zweifel darüber offen gelassen wurde, dass ein sklavischer Nachbau von Konstruktionen grundsätzlich verwerflich und daher zu verbieten ist, sowenig darf aber ein solches Verbot auf der andern Seite dazu führen, den Konstrukteur selber an der Verwertung seiner Berufskennntnisse zu hindern und ihm dadurch sein Fortkommen zu erschweren. Das Bestreben des Einzelnen, sich durch Sammlung von Erfahrungen und Kenntnissen zu immer höheren Leistungen zu befähigen, ist ein Naturrecht, das in keiner Weise eingeengt werden darf. Daher muss eine Wiederholung einer Konstruktion, auch wenn sie völlig massgetreu dem Original entspricht, grundsätzlich erlaubt sein. Sie muss aber auf persönlichen Fähigkeiten beruhen und darf nicht durch Unterlagen erleichtert werden, die gegen Treu und Glauben erworben worden sind. Was der Konstrukteur bei Verlassen einer Firma im Kopf und in seinen persönlichen Aufzeichnungen, oder auch in Prospekten, die einer weiteren Öffentlichkeit (Kundenkreis) zugänglich sind, mitnehmen kann, muss er nachher auch verwerten können, sei es auf eigene Rechnung oder im Dienste einer anderen Firma.

Wenn hier durch Sonderabkommen (Obligationenrecht) Ausnahmen zugestanden worden sind, so wollte man damit eine Möglichkeit schaffen, durch die sich ein Unternehmen vor grösserem Schaden bewahren kann. Doch beachte man, dass diese Ausnahmen zeitlich relativ eng begrenzt sind, was offenbar dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entspricht, diese Einschränkung der persönlichen Freiheit auf keinen Fall fühlbar werden zu lassen.

Nachdem aber dem Einzelnen diese Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung zugestanden werden muss, kann auch in dem gelegentlich geübten Wegengagieren tüchtiger Fachleute durch Konkurrenzfirmen nichts sittenwidriges erblickt werden. Dies entspricht viel mehr dem Grundsatz eines freien Wettbewerbs.

Darüber, was persönliche Notizen sind, dürften die Meinungen im konkreten Fall unter Umständen auseinandergehen. Die kritische Stelle, wo sich aber auch für den objektiven Prüfer die Grenzen verwischen, sind jene Hefte, in denen der Konstrukteur seine Berechnungen, Studien und Aufzeichnungen anlegt, die er jeweils im Laufe der Erledigung eines Auftrages zu machen hat. Das meiste davon ist natürlich Niederschlag eigener geistiger Tätigkeit. Da diese aber im Dienste der Firma erfolgte, hat diese sicher den ersten Anspruch. Was je in einer Firma gerechnet, entworfen und geforscht wurde, bildet ihre geistige Lebensbasis, und es geht nicht an, dass diese stückweise weggetragen wird, wenn Angestellte ihren Dienst verlassen. Auf der andern Seite scheint mir aber auch, dass ein Alleinanspruch der Firma an diese Aufzeichnungen zu weit geht. Sofern es sich um die Festlegung genereller Berufserfahrungen oder von Erkenntnissen allgemeiner Natur handelt, sollte eine auszugsweise Ueberlassung etwa durch Herstellung von Photokopien zugestanden werden.

Bei all diesen Erwägungen muss man sich aber klar sein, dass die grosse Gefahr im Falle einer Nachahmung gar nicht in diesen Notizen liegt, sondern in den Werkstatt-Zeichnungen oder deren unmittelbaren Vorläufern, den Konstruktionsentwürfen, da diese das abschliessende Ergebnis des ganzen Entwicklungsprozesses darstellen und bereits alle notwendigen Angaben zur Ausführung der Maschine enthalten.

Darüber, ob solche Zeichnungen im Falle einer selbst geschaffenen Konstruktion bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mitgenommen werden dürfen, sollten aber unter Fachleuten nie Meinungsverschiedenheiten entstehen, denn solche Arbeiten werden ja immer auf Veranlassung und Verantwortung und auch unter Bezahlung seitens des Dienstherrn ausgeführt, weshalb diesem auch der Alleinanspruch an diesen Zeichnungen zusteht.

Man wird gut tun, bei der Entscheidung solcher Fragen immer zu prüfen, wie weit durch solche Unterlagen ihr Benutzer davon entlastet wird, eigene konstruktive Arbeit zu leisten oder allenfalls zu wiederholen. Je mehr dies geschieht, um so eher wird man sagen können, dass es sich um unerlaubte Mittel handelt.

Meist wird vom Geschädigten behauptet, der Nachbau sei auf Grund unrechtmässig erworbener Unterlagen erfolgt, aber nicht immer lässt sich das nachweisen, indem z. B. Hausdurchsuchungen erfolglos bleiben. In solchen Fällen wird

man sich das Entwicklungsmaterial, Studien, Berechnungen und Konstruktionsentwürfe vorlegen lassen, zum Beweis dafür, dass tatsächlich eine eigene konstruktive Leistung vorliegt. Ist dieses Material bereits vernichtet, wie dies oft geltend gemacht wird, so ist es einem Experten meist möglich, durch Prüfung der Fachkenntnisse des Konstrukteurs festzustellen, ob dessen eigene Fähigkeiten zur Wiederholung einer Konstruktion ausgereicht haben können.

MITTEILUNGEN

Wiederaufbau im Hafen von Le Havre. Der Zeitschrift «Travaux» vom Januar 1953 entnehmen wir einige interessante Einzelheiten über die Foundationen der Landebrücken. Der grössere Teil der Anlage wurde auf dünnen Pfählen von 1,5 m Durchmesser fundiert, welche in drei Reihen nebeneinander angeordnet sind. Ihre Fabrikation erfolgte an Ort und Stelle, indem zuerst ein Panzerrohr bis auf den festen Boden abgesenkt wurde, darauf das Material daraus entfernt und endlich der Hohlraum nach dem Colcrete-Verfahren betoniert wurde. Bei diesem Verfahren füllt man zuerst das Kiesgemisch ein und injiziert dann durch ein Rohr den Zementmörtel. Das Panzerrohr wurde am Schluss rotierend emporgezogen. Ein kleiner Teil der Landebrücke wurde auf Hohlzylindern von rd. 9 m Durchmesser und 1 m Wandstärke abgestützt. In der Zylinderwand waren Kamme angeordnet, die beim Absenken des Betonkastens den Aushub des sich der Wand entgegenstellenden Materials ermöglichten. Während des Absenkens wurden die ursprünglich rd. 7 m hohen Betonzyliner aufgestockt bis auf eine mittlere Totalhöhe von 20 m. Die Wandkamme wurden ebenfalls nach dem Colcrete-Verfahren zubetoniert. Nachträglich wurde der ganze Kasten mit Schotter gefüllt. Dieses Verfahren scheint erstmalig angewandt worden zu sein. In beiden Sektoren wurde auf den Pfählen bzw. auf den Betonzylindern eine vorgespannte Betonkonstruktion als Landebrücke gebaut.

Ein Fertigungsgerät für Betonböden wird von der Columbus-Dixon-Organisation unter dem Namen «Dixon Power Float» vertrieben; es wurde in England von den Capitol-Werken in Wembley, Middlesex, entwickelt und wird auch dort hergestellt. Es besteht im wesentlichen aus einer Scheibe von Nickelstahlguss von rd. 600 mm Durchmesser, auf der ein Antriebsmotor aufgebaut ist. Der Motor wirkt über ein Getriebe auf die Scheibe und erteilt ihr eine Rotationsgeschwindigkeit von etwa 120 U/min. Der ganze Apparat wiegt rund 100 kg; er kann leicht von einem Mann gesteuert werden. Er ist zur Herstellung besonders harter, widerstandsfähiger Betonböden bestimmt. Dazu wird ein Beton von minimalem Wassergehalt und einer genau bestimmten Granulation verwendet, der auf normale Weise gar nicht verarbeitet werden könnte. Mit dem vorliegenden Gerät gelingt es jedoch, eine glatte, formbeständige Oberfläche von ungewöhnlich hoher Festigkeit zu erzielen, die unmittelbar nach der Fertigstellung schon belastet werden kann. Dadurch werden die Bauarbeiten nicht durch die sonst unerlässlichen Wartezeiten unterbrochen, und es kann sehr beträchtlich an Zeit gespart werden. Bodenbeläge (Linoleum, thermoplastische Beläge usw.) können sofort verlegt werden. Es können sehr dünne Schichten (bis



zu $\frac{1}{4}$ " = 6,7 mm Dicke) aufgebracht werden, wodurch sich beträchtliche Materialersparnisse erzielen lassen. Die Fertigungsgeräte werden entweder mit elektrischem Antrieb ($1\frac{1}{4}$ PS Einphasenmotor für 50 Hz und die üblichen Spannungen) oder mit Benzinmotor ($3\frac{1}{2}$ PS mit Brennstoffvorrat für 8 Stunden) geliefert.

Die Stahlbau-Tagung in Zürich vom 7. November war von einem Erfolg gekrönt, der die Erwartungen noch weit übertraf. Mehr als 500 Hörer, davon viele aus dem Ausland, folgten den Vorlesungen im Auditorium maximum der ETH, die ausnahmslos sehr gut waren. Gerade die grossen Unterschiede im Temperament der Redner verschafften den Zuhörern jene Abwechslung, die das Aufnehmen von so viel relativ gleichartigem Stoff an einem Tage sehr erleichterte. Den Rednern, deren Reihe in Nr. 44, S. 656, aufgeführt ist, sei auch hier herzlich gedankt; ebenso dem Veranstalter, als dessen Vertreter genannt seien: Dipl. Ing. J. Zwahlen, Lausanne, Präsident des VSB, Ing. Dr. C. F. Kollbrunner, Präsident der TKVSB, und Ing. Dr. M. Baeschlin, Geschäftsführer des VSB. Die Vorträge sind demnächst gedruckt zu beziehen beim Verband Schweiz. Brückenbau- und Stahlhochbau-Unternehmungen, Arbenzstr. 9, in Zürich, Tel. (051) 34 68 41.

Vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des Tageslichtfaktors. Leider enthält die Berichtigung auf S. 698 letzter Nummer nochmals einen Fehler, für den wir den Autor um Entschuldigung bitten. Der letzte Satz lautet richtig: «Hierbei beträgt der vom Rohraufsatz umfasste Raumwinkel $\pi/100$ »...

Persönliches. Am 30. Nov. feiert Prof. Dr. *Franz Gebauer* in Wien seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar ist als Mitarbeiter Melans (in der Schweiz insbesondere beim Pont du Chauderon in Lausanne) bekannt, sowie durch seine Veröffentlichungen über n-freie Berechnungsweisen des Eisenbetons.

NEKROLOGE

† **Archibald A. Crawford**, Masch.-Ing. G. E. P., von Edinburgh, geb. am 31. Aug. 1863, Eidg. Polytechnikum 1881 bis 1885, ist am 6. Dez. 1952 in Bombay gestorben. Bis in sein hohes Alter ist er, hauptamtlich seit 1892 als Managing Engineer der Bombay Electric Co. tätig, frisch und froh geblieben; wir erinnern hier nur an die Ode, die er 1948 der G. E. P. gewidmet hat (SBZ 1952, S. 492).

† **Wilhelm B. Simon**, El.-Ing. G. E. P., von Ragaz, geb. am 10. Mai 1896, ETH 1917 bis 1921, Inhaber eines Ingenieurbureau in Zürich-Höngg, ist am 14. November nach längerer Krankheit gestorben. Er war von 1924 bis 1948 in der Firma Trüb, Täuber & Co. meistens im Verkauf tätig, um 1949 ein eigenes Bureau zu gründen, das sich hauptsächlich der Generalvertretung der Firma WEKA AG. in Wetzikon, Elektrische Messinstrumente und Laboratoriums-Messgeräte, widmete.

WETTBEWERBE

Kantonalbankgebäude in Sitten. Teilnahmeberechtigt waren alle im Kanton Wallis niedergelassenen Architekten. Fachleute im Preisgericht: Prof. W. Dunkel, Arch. Ch. Thévenaz, Arch. A. Lozeron, Kantonsbaumeister K. Schmid, Arch. P. Lanzrein. Ergebnis:

1. Preis (4200 Fr.) Raymond Zurbriggen, Sitten
2. Preis (4000 Fr.) André Perraudin, Sitten
3. Preis (3800 Fr.) Jean Suter, Sitten
4. Preis (2200 Fr.) M. und D. Burgener, Siders, Mitarbeiter I. Stülz
5. Preis (2000 Fr.) André Bornet, Nendaz
6. Preis (1800 Fr.) Grünwald & Besmer, Brig.

Gemäss Empfehlung des Preisgerichts wurde unter den drei höchstklassierten Preisträgern ein zweiter Wettbewerb durchgeführt. Das gleiche Preisgericht beurteilte die dabei eingereichten Arbeiten und empfahl der Bauherrschaft, die drei Firmen mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Projektes zu beauftragen. Das «Bulletin Technique de la Suisse Romande» vom 14. Nov. zeigt die Entwürfe der drei Verfasser in beiden Wettbewerben.

Primarschulhaus mit Turnhalle und Kindergarten im Feldli, St. Gallen. Teilnahmeberechtigt sind die in St. Gallen heimatberechtigten oder seit dem 1. Januar 1953 niedergelas-

senen Architekten. Unselbständig Erwerbende können ebenfalls mit Bewilligung des Arbeitgebers teilnehmen, wenn dieser auf die Teilnahme verzichtet. Fachleute im Preisgericht sind W. M. Moser, Zürich, C. D. Furrer, Zürich, H. Guggenbühl, Stadtbaumeister, St. Gallen und P. Biegger, Stadtbaumeister-Stellvertreter, St. Gallen, als Ersatzmann. Zu studieren sind: ein Schulhaus mit zwölf Klassenzimmern und Nebenräumen, Turnhalle mit Garderoben, Turn-, Spiel- und Pausenplätze und Kindergarten. Abzugeben sind: Situationsplan 1:500, Grundrisse, Schnitte und Fassaden 1:200, Modell 1:500, kubische Berechnung und Erläuterungsbericht. Zur Prämierung von 5 bis 6 Entwürfen stehen 14 000 Fr. zur Verfügung. Für allfällige Ankäufe sind 2000 Fr. ausgesetzt. Abgabetermin: 1. März 1954. Anfragetermin: 1. Dezember 1953. Die Unterlagen können gegen Hinterlage von 30 Fr. im Planlagezimmer der Bauverwaltung (Amtshaus, Neugasse 1, Zimmer Nr. 85) bezogen werden.

BUCHBESPRECHUNGEN

Neuerscheinungen:

Earth pressure calculation. By J. B. Hansen. 271 p. with 83 fig. and tables. Copenhagen 1953. The Danish Technical Press. Price \$ 4.30.

Stahl- und Temperguss. Von E. Kothny. Heft 24 der Werkstattbücher. 3. Auflage. 70 S. mit 37 Abb. Berlin 1953, Springer-Verlag. Preis kart. DM 3.60.

Einwandfreier Formguss. Von E. Kothny. Heft 30 der Werkstattbücher. 3. Auflage. 64 S. mit 79 Abb. Berlin 1953, Springer-Verlag. Preis kart. DM 3.60.

Fachkunde für Maurer. Von A. Kohl und K. Bastian. Teil I: Einfache Maurerarbeiten. 7. Auflage. 132 S. mit 257 Abb. Teil II: Maurerarbeiten an einem Kleinhaus. 6. Auflage. 156 S. mit 374 Abb. Stuttgart 1953, B. G. Teubner Verlagsgesellschaft. Preis kart. Teil I DM 4.60, Teil II DM 5.40.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Bau-Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch.-Ing. A. OSTERTAG

Dipl. Arch. H. MARTI

Zürich, Dianastrasse 5 (Postfach Zürich 39). Telephon (051) 23 45 07

SVMT SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR DIE MATERIALPRÜFUNGEN DER TECHNIK

Papiertagung

Samstag, 5. Dezember, im Auditorium I der ETH, Zürich

- 10.15 Prof. Dr. Ing. *Walter Brecht*, Technische Hochschule Darmstadt: «Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der Halbstoff- und Papierprüfung». Anschliessend Diskussion.
- 12.30 Mittagessen im Restaurant zum Königstuhl.
- 14.15 Direktor *Gösta Carlsson*, Grafiska Forskningslaboratoriet, Stockholm, Schweden: «Anforderungen an Druckpapier im Lichte neuerer Forschungsarbeiten». Anschliessend: Orientierung über Organisation und Aufgaben der UGRA (Verein zur Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen im graphischen Gewerbe) durch deren Präsidenten, Direktor *E. Fischer*.

VORTRAGSKALENDER

28. Nov. (heute Samstag). ETH Zürich. 11.10 h im Auditorium III des Hauptgebäudes Einführungsvorlesung von Prof. Dr. A. Kurth: «Forschungs- und Lehrziele auf dem Gebiete der Forsteinrichtung».
30. Nov. (Montag). SNG Zürich. 20.15 h im Physikgebäude der ETH, Auditorium 22 c, Eingang Gloriosastrasse 35. Prof. Dr. R. Sängler, Zürich: «Die Beeinflussung der Niederschläge und die Bekämpfung des Hagels».
30. Nov. (Montag). Technische Gesellschaft Zürich. 20.00 h im Zunfthaus Saffran. Dr. H. Meyer, ehemaliger Chefgeologe der B. P. M. (Shell): «Moderne Erdgas- und Erdöl-Exploration und deren Aussichten in der Schweiz».
3. Dez. (Donnerstag). Universität Zürich, Aula - Vortrag 18.15 h. Prof. Dr. B. van der Waerden: «Will die Wissenschaft das Naturgeschehen erklären oder nur beschreiben?»
4. Dez. (Freitag). ETH Zürich, Institut für angewandte Mathematik. 20.15 h im Hörsaal 4 b. Prof. Dr. G. Pólya: «Minimalprinzipien in der Behandlung physikalisch-technischer Aufgaben».
4. Dez. (Freitag). S. I. A. Bern. 20.15 h im Hotel Bristol. Arch. *Alfred Roth*, Zürich: «Proportion und Harmonie in der modernen Baukunst».